

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 19. Mai 2015

Geschäftszahl:
BMFJ-511111/0043-BMFJ - PA/1/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4286/J betreffend „Ausgegliederte Einrichtungen des Bundes“, welche die Abgeordneten Ing. Dietrich, Kolleginnen und Kollegen am 19. März 2015 an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1)

Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 31 Abs. 2 GG 1956 verwiesen.

Antwort zu Frage 2)

Nein.

Antwort zu Frage 3)

Da Sektionschefinnen und Sektionschefs Bedienstete des Bundes sind, gelten für diese die Haftungsbestimmungen für Bundesbedienstete: Im Fall einer schuldhaften Schadensverursachung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese, so wie in der Privatwirtschaft, nach den Bestimmungen des ABGB mit der Haftungsminderung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Bei Schadenszufügung im Rahmen der Hoheitsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese nach § 3 Amtshaftungsgesetz und nach § 1 Organhaftungsgesetz.

Antwort zu Frage 4)

Seit der Verankerung des Bundesministeriums für Familien und Jugend mit Inkrafttreten der BMG Novelle am 1. März 2014 wurden die Haftungsbestimmungen nicht schlagend; es gab daher auch keine finanziellen Konsequenzen.

Antwort zu Frage 5)

Die Bekanntgabe des Jahresbruttogehaltes der Geschäftsführerin wie schon in der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 13974/J XXIV.GP.-NR ausgeführt, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Es darf jedoch auf den Bericht des Rechnungshofes Reihe Bund 2014/11 verwiesen werden.

Antwort zu Frage 6) bis 8)

Im Vertrag mit der Geschäftsführung der Familie & Beruf Management GmbH wurden keine jährlich leistungsbezogenen Gehaltsbestandteile, zusätzliche Bonifikationen und Möglichkeiten für Sonderzahlungen oder ein Dienstwagen vereinbart.

Antwort zu Frage 9) und 17)

Es gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die die Haftung umfassend regeln.

Antwort zu Frage 10) bis 13) sowie 18) bis 21)

Die Geltendmachung der Haftung der Geschäftsführung obliegt der ausgegliederten Einrichtung. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeit seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann.

Darüberhinaus wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2383/J XXV.GP.-NR. verwiesen.

zu Fragen 14, 15 und 22 :

In den letzten zwei Jahren wurden keine Mittel nachgereicht.

zu Frage 16:

Die Aufsichtstätigkeiten von Bediensteten meines Ressorts erfolgten unentgeltlich.

Zu Fragen 23 bis 25:


Die Festlegung der Gehälter für die Geschäftsführer der Unternehmen des Bundes ist im § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, geregelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass Gesamtjahresbezüge für Leitungsorgane von aus Bundesmitteln finanzierten oder im Rahmen eines inhouse-Verhältnisses für den Bund tätigen Unternehmen in Anlehnung an die im Bund für die Bediensteten in vergleichbarer Verantwortung und in vom Gesetz zeitlich begrenzten Funktionen vorgesehenen zu bemessen sind. Für alle übrigen Unternehmen sind die Gesamtjahresbezüge an Hand der Kriterien des Aufgabenbereichs, den Bezügen vergleichbarer Unternehmen bzw. Branchen sowie der wirtschaftlichen Lage und Erfolgsaussichten des Unternehmens zu bemessen.

Da mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien eine Verantwortung für das Wohl der ausgegliederten Einrichtung und eine persönliche Haftung nach dem ABGB verbunden ist, ist nach den allgemeinen Wertungsentscheidungen des Gesellschaftsrechts, denen ich beipflichte, eine angemessene Entschädigung gerechtfertigt.

Die Bezüge von Sektionschefs sind in § 31 Abs. 2 GG 1956 bzw. in § 73 Abs. 2 VBG geregelt.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

Signaturwert	<p style="text-align: center;">4065/AB-XXV-GR-Anfragebeantwortung</p> <p>dAm81DXsezpol5GW8qatcA0QPS001ehru1qok1690rahhw0dmz Hmy6y0HjZr0bxCD6Ng332bv17Ugg8WZ37J1o91Qwizo6exz2g3l/djNftwnbvtNTnYhB0b0QHmPYb cay/klelw975NNMTaEAZYTY/nKmqhfY62kwFBCVV31XgZbzxBfTphc9AI0UeUqpYROOUeKpZGVJ1R Hw/dEr4uAcW+RW1VjFx+sVj8fccjkDYcilotwEFE5zWOBoEm4p9R9pb3i8yCar8qi/7uZAelfAZh sOY7LXQ367wXmMbNm23FSqh1n4q8WvrVGg==</p>		
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend	
	Datum/Zeit	2015-05-19T08:52:33+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1192254	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.		